

Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

(Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden—Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Mai 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 25.09.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2023 , beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit in der Stadt Radolfzell am Bodensee das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Betriebs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die Gebührenpflicht gilt montags bis sonntags von 08:00 – 18:00 Uhr, außer für die unter § 2 Abs.2 und Abs.3 aufgeführten Anlagen und Straßen.
- (2) Für den Parkplatz Herzen, den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen und die Halbinsel Mettnau (Hausherrenstraße, Kneippstraße, Mettnaustraße, Strandbadstraße, Parkplatz am Strandbad) gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags 08:00 – 18:00 Uhr.
- (3) Für alle Wohnmobilparkplätze und den Bahnhofplatz gilt die Gebührenpflicht montags – sonntags von 00:00 – 24:00 Uhr.
- (4) Für den Parkplatz am Strandbad und den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen gilt die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres.
- (5) Die Betriebszeiten von Parkscheinautomaten (gebührenpflichtiges Parken) sind auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Mindestgebühr für Parken mit Ausnahme von § 3 Abs.2 Ziffer 1 beträgt 1.-€
- (2) Die Gebühren für das Parken betragen:
 1. In der Parkgebührenzone „Bahnhof“
Für jede angefangene 15 Minuten
(Brötchentaste) 0,00 €
 2. In der Parkgebührenzone „1 Stunde“
Pro Stunde 1,40 €
 3. In der Parkgebührenzone „4 Stunden“
Pro Stunde 1,40 €

- | | |
|---|---------|
| 4. In der Parkgebührenzone „24 Stunden“; „Langzeitparken“ | |
| Pro Stunde | 1,40 € |
| Über 7 Stunden bis zu 24 Stunden | 11,20 € |
| Für 7 Tage | 20,00 € |
| Für 31 Tage | 60,00 € |
| 5. In der Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“ | |
| Pro Stunde | 1,40 € |
| Über 7 Stunden bis zu 24 Stunden | 11,20 € |
| Für 7 Tage | 15,00 € |
| Für 31 Tage | 30,00 € |
| 6. Für den Parkplatz am Strandbad | |
| Pro Stunde | 1,40 € |
| Über 4 Stunden bis zu 24 Stunden | 7,00 € |
| 7. Auf dem Wohnmobilparkplatz Halbinsel
Mettnau für jede angefangene 24 Stunden ganzjährig | 19,00 € |
| 8. Auf dem Wohnmobilparkplatz Herzen
für jede angefangene 24 Stunden ganzjährig | 19,00 € |
- (3) Soweit die Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit über eine Kurzparktaste (sog. „Brötchentaste“ mit maximaler Parkdauer 30 Minuten) verfügen, entfällt die Gebühr für diesen Zeitraum.
- (4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind im Sinne des § 3 Abs.4 S.4 EmoG, im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen, von der Gebührenpflicht nach dieser Verordnung befreit. Die jeweils zulässige Höchstparkdauer ist einzuhalten. In Bereichen mit einer Höchstparkdauer von über 30 Minuten ist eine Parkscheibe zu verwenden. Gem. § 4 Abs.1 EmoG dürfen Bevorrechtigte nach § 3 EmoG nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind. Maßgebend für die Kennzeichnung ist § 9 a FZV.
- (5) Die Verwaltung kann im eigenen Ermessen, für eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen Abonnements anbieten. Die Gebühren richten sich nach § 3 Abs.1. Die Verwaltungsgebühr für die Aufstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00 €. Die Entscheidung darüber, für welche Parkieranlagen Abonnements angeboten werden, obliegt der Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse sowie der Kapazitäten und Auslastung der einzelnen Parkieranlagen. Dauerparkscheine werden nur auf Antrag ausgegeben. § 4 Abs.5 – 8 gelten entsprechend.

§ 4 Dauerparkschein Altstadt

- (1) Die Verwaltung kann eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen für Bewohner, gewerbliche Anlieger und öffentliche Einrichtungen der historischen Altstadt zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gebühr für einen Dauerparkschein Altstadt beträgt 40,00 € je Monat. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00.-€.
- (3) Dauerparkscheine Altstadt werden nur auf Antrag ausgegeben

- (4) Berechtig zur Antragstellung sind:
- (5) Ein Dauerparkschein ist fahrzeuggebunden. Die Angabe von einem zusätzlichen Alternativkennzeichen ist möglich. Ein Dauerparkschein ist nicht übertragbar und nur für die jeweils ausgewiesenen Bereiche vorgesehener Parkieranlagen gültig. Ausnahmen von der Kennzeichen- oder Anlagenbindung kann die Verwaltung in eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse, in bestimmten Einzelfällen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Dauerparkscheins besteht nicht. Ein Dauerparkschein begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Ein Dauerparkschein berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkständen oder Parkplätzen.
- (7) Ein recht zur Nutzung eines ausgewiesenen Parkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz in öffentlichem Interesse sperrt.
- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Dauerparkschein vervielfältigt oder ihn unbefugt Dritten zur Verfügung stellt bzw. einen für ungültig erklärten Schein weiter nutzt, kann von der weiteren Vergabe von Dauerparkscheinen ausgeschlossen werden. Strafbares und ordnungswidriges Verhalten wird zur Anzeige gebracht.
- (9) Soweit Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von Dauerparkscheinen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten aktuellen Höhe.

§ 5 Parkgebührenzonen

- (1) Der bewirtschaftete Parkraum wird in Parkgebührenzonen gegliedert.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den genannten Parkgebührenzonen zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 6 Höchstparksdauer und Ausnahmen

Die Höchstparksdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und auf den tarfschildern der Parkscheinautomaten angegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann in ihrem Ermessen, Ausnahmen von den unter § 5 rahmengebenden Höchstparksdauern anordnen. Abweichend von den Regelungen in § 3 kann im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. während einer Veranstaltung oder Straßenbaumaßnahmen) die Höhe der parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister über die zu treffenden Anordnungen.

§ 7 Übergangsregelung

Solange Vorrichtungen mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, wie sie unter § 3 festgesetzt sind, ist die auf der Vorrichtung angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 8 Handyparken

Handyparken wird ermöglicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16. April 2024 in Kraft